

das durch die physiologischen Prozesse bedingte subjektive Zeitgefühl, andererseits der biologische Wachstums- und Alterungsprozeß. Zwar sind die Beträge dieser Verlangsamung im allgemeinen minimal: Auf der Sonnenoberfläche wird jeder Prozeß um 2 Millionstel seiner normalen Dauer verlängert, auf dem Begleitstern des Sirius, auf dessen Oberfläche die Schwerkraft etwa 30000 mal so groß ist wie auf der Erde, beträgt die Verlangsamung immerhin mehr als $1/20000$. Ein Mensch, der unmittelbar nach seiner Geburt auf den Siriusbegleiter versetzt worden und nach 60 Jahren auf die Erde zurückgekehrt wäre, hätte also in dieser Zeit etwa 24 Stunden „weniger gelebt“, wäre um einen Tag weniger gealtert (im physiologischen Sinn) als sein auf der Erde gebliebener Zwillingsbruder.

Bei einer tatsächlichen Durchführung dieser „Verjüngungskur“ wäre der Ertrag allerdings wahrscheinlich noch lohnender. Denn wenn das zum Sirius fliegende Raumschiff über genügend Antriebsmaterial verfügt hätte, wäre seine Geschwindigkeit unterwegs der Lichtgeschwindigkeit nahegekommen, und das hätte eine noch viel weitergehende Verlangsamung aller physikalischen Prozesse im Raumschiff (einschließlich des physiologischen Alterungsprozesses der Insassen) bewirkt als das Schwerfeld des Siriusbegleiters. Wenn wir in der Einleitung dieses Aufsatzes von dem Raumfahrer als dem modernen Mönch von Heisterbach sprachen, so war vor allem diese letztbesprochene Art der Lebensverlängerung gemeint.

Sie gehört jedoch in das Gebiet der speziellen Relativitätstheorie. Überhaupt waren unsere bisherigen Betrachtungen insofern unvollständig, als wir „Raumkrümmung“ und „Zeitdehnung“ getrennt voneinander behandelt haben; in Wirklichkeit sind beide unlöslich miteinander verknüpft. Gerade diese Verknüpfung von räumlicher Ausdehnung und zeitlicher Dauer, den beiden Grundeigenschaften des materiellen Seins, stellt das Thema der speziellen Relativitätstheorie dar, die außerdem, im Unterschied zur allgemeinen Relativitätstheorie, heute zum experimentell gesicherten Bestand der Physik gehört. Für ihre Behandlung muß jedoch auf einen späteren Aufsatz verwiesen werden.

Um das Gesetz gegen jugendgefährdende Schriften

Zu einer bedeutsamen Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Von ARTHUR KAUFMANN

Das rapide Anwachsen der Jugendkriminalität in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zahl der jugendlichen Kriminellen als auch auf die Schwere der von ihnen begangenen Delikte, ist eine so bedrohliche Erscheinung, daß man ihren Ernst schwerlich überschätzen kann. Nach einer kürzlich bekanntgegebenen bayerischen Statistik

ist die Kurve der Jugendkriminalität in diesem Bundesland seit fünf Jahren ständig im Ansteigen; im Jahre 1955 hat sich die Zahl der straffälligen „Heranwachsenden“ um 13, die der Jugendlichen um 11 und die der Kinder sogar um 17 Prozent gegenüber dem Vorjahre erhöht. Und anderwärts sieht es kaum günstiger aus.

Noch erschreckender vielleicht ist aber die Gleichgültigkeit, mit der die breite Öffentlichkeit diesem bedrohlichen Phänomen gegenübersteht. Mit allerlei törichten Redensarten wie etwa der, daß „alles nur halb so schlimm“ sei, reagieren heute weite Kreise auf die fast täglich in den Zeitungen erscheinenden Meldungen über neue Scheußlichkeiten jugendlicher Verbrecher, so man sie nicht gar als einen angenehmen Nervenkitzel empfindet. Das aktuelle Interesse an diesen Geschehnissen erwacht in der Regel erst, wenn staatliche Maßnahmen zum Schutz der Jugend vor schädlichen Einflüssen ergriffen werden. Dann aber hört man nur wenig von der Notwendigkeit, viel dagegen von der Gefährlichkeit solcher Maßnahmen. Man ruft nach der Freiheit der Presse, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Freiheit von Filmkontrollen und was dergleichen mehr ist. Aber welche verworrene Vorstellung von Freiheit tut sich hier kund! Lenin ist seinerzeit nicht müde geworden, einzuhämmern, daß Freiheit abstrakt Unsinn sei; wer „Freiheit“ sage, müsse auch hinzufügen: wovon? und vor allem: wozu? Und damit hatte er zweifellos recht. Soll also Freiheit der Presse, des Rundfunks, des Filmes auch heißen: Freiheit von sittlicher Verantwortung und Freiheit zur Gefährdung der heranwachsenden Generation? Soll das verfassungsmäßig verbrieft „Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“ (Art. 5, Abs. 1 Grundges.), das Mittel sein dürfen, die freie Entwicklung der sittlichen Kräfte unserer Jugend zu unterminieren? Die Frage muß so gestellt werden; denn Freiheit als Ungebundenheit gegenüber dem Sittengesetz verstanden führt notwendig zur Unfreiheit echter Persönlichkeitsentfaltung. Eine Freiheit des Schrifttums, der filmischen, rundfunklichen und sonstigen Darbietungen allerlei Art kann es daher rechtmäßig nur in dem Rahmen geben, in dem die Würde des Menschen, besonders aber das sittliche Gedeihen der uns anvertrauten Jugendlichen unangetastet bleibt. Das ist auch in unserer Verfassung deutlich zum Ausdruck gebracht (Art. 5, Abs. 2 Grundges.). Freilich, Patentlösungen gibt es hier nicht; den richtigen Ausgleich zwischen dem Recht der freien Meinungsäußerung und dem notwendigen Schutz der Jugend zu finden, ist keine leichte Aufgabe, und sie ist auch nicht zu allen Zeiten in der gleichen Weise zu lösen. Heute sind fraglos umfassendere Vorbeugungsmaßnahmen gefordert als zur Jugendzeit unserer Großeltern, da es noch keinen Rundfunk, kein Kino, kein Fernsehen noch die Flut überall zugänglicher Illustrierten, Magazine, 50-Pfennig-Romane und zweifelhafter Jugendheftchen gab.

Viele von denen, die sich so laut zum Anwalt künstlerischen und literarischen Schaffens machen, sind allerdings durch keine noch so dringlichen Vorstellungen über die Gefahr, die unsere Jugend heute bedroht, zu behel-

ren. Denn hinter ihrem Freiheitspathos sind sehr oft ganz andere Motive im Spiele, Motive, die eine offene Diskussion scheuen müssen und mit denen man sich daher sachlich und redlich nicht auseinandersetzen kann. Um so notwendiger ist es, daß diejenigen, die sich das rechte Gefühl für das, was not tut, noch bewahrt haben, aus ihrer Passivität heraustreten. Das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ (GjS) vom 9. 6. 1953 hatte vom ersten Tage seines Entstehungsprozesses an eine zahlreiche, oft geradezu erbitterte Gegnerschaft. Jetzt, wo es da ist, wollen seine Widersacher seinen Anwendungsbereich so sehr eingeschränkt sehen, daß es zur Bedeutungslosigkeit verdammt würde. Es kann deshalb nicht wundernehmen, daß der *Bundesgerichtshof*, der in seinem ersten grundsätzlichen Urteil zum GjS sogleich in sehr bemerkenswerter Weise solchen Aushöhlungstendenzen entgegengetreten ist, scharfe Kritik erfahren hat.¹ Wir haben allen Grund, diese Einstellung unseres höchsten Gerichts dankbar zu begrüßen. Aber hüten wir uns vor der Kurzsichtigkeit derer, die die Hände zufrieden in den Schoß legen und sich für die weitere Entwicklung der Dinge nicht verantwortlich fühlen. Die Rechtsprechung vollzieht sich nicht in einem luftleeren Raum, zumal nicht in einem demokratischen Staatswesen. Freilich werden sich verantwortungsbewußte Richter niemals nach der gerade in Szene gesetzten sogenannten öffentlichen Meinung richten. Aber man glaube doch auch nicht, daß ein Gerichtshof auf die Dauer wahrhaft Recht sprechen kann, ohne ein Echo bei denen zu finden, die nach ihrer Stellung, ihrer Bildung, ihren charakterlichen Eigenschaften in erster Linie dazu berufen sind, die sittlichen Kräfte und damit auch das Rechtsbewußtsein eines Volkes zu prägen. Es ist beklagenswert, wie wenig Anteilnahme die Rechtsprechung in Deutschland gerade bei den aufrichtig und ernsthaft Gesinnten findet.

Allerdings, die Aufgabe, die gegenüber der jungen Generation gefordert ist, kann erstlich und letztlich nur durch das *Elternhaus* bewältigt werden. Keine Anordnung des Gesetzgebers, keine Maßnahme der Jugendbehörden, kein Spruch des Richters kann ein Versagen der Eltern wieder wettmachen. „Am Herdfeuer der Familie wächst die Zukunft“, hat unser Bundespräsident kürzlich vor dem Deutschen Müttergenesungswerk gesagt. Aber daß ungezählte Kinder heute dieses schützende Herdfeuer der Familie entbehren müssen, ist auch die Hauptursache für die erschreckend große Jugendverwahrlosung. Zu etwa zwei Dritteln kommen die straffälligen Jugendlichen aus unvollständigen Familien.² Man denke dabei aber nicht nur an die Fa-

¹ Es handelt sich um das Urteil des 1. Strafsenats vom 14. 7. 1955, veröffentlicht im 8. Band der „Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen“ (1955/56), S. 80 ff. Von den ablehnenden Äußerungen sei hier nur auf die Besprechung des Münchener Rechtsanwalts *Dr. F. J. Berthold* in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“, 1955, S. 1604 f. aufmerksam gemacht. Hervorgehoben werden muß aber auch die positive Stellungnahme des Münsteraner Jugendrechtlers *Prof. Dr. Karl Peters* in der „Juristenzeitung“, 1956, S. 67 f.

² Vgl. hierzu: *W. Middendorf*, Familie und Jugendkriminalität, in: *FamRZ* 1955, S. 10 ff. und den Bericht über die Ursachen der heutigen Jugendverwahrlosung in dieser Zeitschrift, Bd. 156 (1954/55) S. 382 f.

milien, in denen ein Elternteil gestorben oder der Vater vermißt ist. Eine weitaus größere Rolle spielen heute die Fälle, wo die Familie aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr intakt ist: uneheliche Mutterschaft, zerrüttete und geschiedene Ehen, ganztägige Berufsarbeit der Mutter mit der Folge, daß die Mutter (oft ohne Not) ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen wird, und schließlich die leider nicht mehr seltenen Fälle, in denen die Eltern ihre Kinder aus reiner Bequemlichkeit und Genußsucht sich selbst überlassen.

Trotz alledem bedarf es der Einsicht, daß der Schutz der Jugend vor verderblichen Einflüssen heute nicht mehr *allein* durch die Familie gewährleistet werden kann. Namentlich in den größeren Städten haben es auch die gewissenhaftesten Eltern nicht mehr in der Hand, ihre Kinder mit Sicherheit vor der Lektüre bedenklicher Abenteuerergeschichten, vor dem Besuch schlechter Filme und vor ähnlichen modernen Mitteln der Massenunterhaltung zu bewahren, wenn nicht von staatlicher Seite durch entsprechende Verbote hiergegen energisch Vorsorge getroffen wird. Immer häufiger hört man von Kindern und Jugendlichen, die, aus untadeligen Familien stammend und äußerlich einen wohlherzogenen Eindruck machend, zum Entsetzen ihrer Eltern als Verbrecher entlarvt wurden; es sei hier nur an die neunköpfige Kinderbande erinnert, die unter Führung eines Zwölfjährigen, dem Liebling seiner Lehrer, in Ebingen zwei Jahre lang schwere Diebstähle verübte.

Wie kommen solche Kinder und Halbwüchsige auf derartige Bahnen? In vielen Fällen haben sie es ihren Richtern selbst gesagt: angeregt durch eine Gangstergeschichte oder durch einen entsprechenden Film wollten sie selbst einmal probieren, wie so etwas geht. „Wir wollten einmal einen Zug entgleisen sehen“, gaben Nürnberger Kinder, die große Quadersteine auf die Bahngleise geschleppt hatten, als Grund für ihre Tat an. Schwere Gewalttaten bis zum sadistischen Mord, Raub und umfangreiche Diebstähle, Brandstiftungen und Sittlichkeitsdelikte: so sieht heute das Register der Jugendkriminalität aus. Selbst Mädchen als Bandenführer und Gewaltverbrecher sind den Gerichten nicht mehr fremd; in München versuchte eine Vierzehnjährige eine Ladenkasse auszurauben, nachdem sie vorher die Ladeninhaberin mit einer Flasche niedergeschlagen hatte, und in Hannover war ein 16jähriges Mädchen die Anführerin einer Bande, die bis zu ihrer Festnahme im Februar dieses Jahres Waren im Werte von ca. 200 000 DM entwendet hatte. Selten ist Not die Triebfeder zu solchen Taten. Was sich in ihnen allermeist offenbart, ist vielmehr Grausamkeit, hemmungslose Gier nach materiellen Gütern, Rücksichtslosigkeit und aufgepeitschte Triebhaftigkeit. Und das kommt doch nicht von ungefähr in die jugendlichen Herzen und Köpfe! Es soll fürwahr nicht alles auf den Einfluß schlechter Schriften und Filme geschoben werden! Aber ist es denn allzu verwunderlich, daß ein junger Mann, der bei Heilbronn seine Freundin getötet hatte, weil sie ein Kind von ihm erwartete, kaltblütig sagen konnte, Mädchen seien für ihn nur Spielzeug, wenn Filme,

für die die Kinoanzeige mit den aufreizendsten erotischen Anspielungen lockt, als jugendgeeignet ab zehn Jahren erklärt werden? Oder daß ein anderer Jugendlicher in der Gegend von Tuttlingen es fertigbrachte, seinen Vater mit Benzin zu überschütten und dann anzuzünden, wenn blutrünstige Geschichten in den Millionenaufgaben der sog. Comics die Phantasie unreifer Gehirne bis zum Exzeß aufputschen?

Der Staat muß hier eingreifen, muß helfend den Eltern und Erziehern zur Seite treten, da diese ihre Aufgabe nicht mehr allein bewältigen können. Nicht darum geht es, daß der Staat der Familie ihre Verantwortung abnimmt; das könnte er gar nicht. Was ihm obliegt, ist eine Hilfeleistungspflicht, indem er die Voraussetzungen schafft, unter denen den Eltern die erfolgreiche Entfaltung und Verwirklichung ihrer Erziehungsaufgabe allererst ermöglicht wird. Wir haben hier einen geradezu klassischen Fall des *Subsidiaritätsprinzips* vor uns. Dieses besagt ja nicht, daß die Gesellschaft *ersatzweise* für ihre Glieder tätig wird, daß der Staat *an Stelle* der einzelnen deren Obliegenheiten übernimmt, sondern daß er ihnen, wo ihre Kräfte nicht ausreichen, *zu Hilfe kommt* (subsidiuum = Hilfeleistung).³ Damit ist zugleich aber auch das Prinzip für die Beschränkung der staatlichen Tätigkeit auf dem Gebiete des Jugendschutzes angegeben: sie ist nur in dem Ausmaß statthaft, als die Eltern und Erzieher der gesellschaftlichen Hilfeleistung wirklich bedürfen.

Diejenigen, die das GjS mit dem Argument bekämpfen, daß es ja doch niemals alle Gefahren, die die Jugend heute umlauern, ausschalten könne, liegen daher von vornherein schief. Der Staat darf und kann gar nicht die ganze Aufgabe des Jugendschutzes übernehmen; aber daraus folgt doch nicht, daß er gänzlich untätig bleiben müsse. Die Parole: „Alles oder gar nichts“ verrät einerseits einen gefährlichen Hang zum Totalitarismus und Perfektionismus, andererseits aber einen Mangel an Wirklichkeitssinn und Verantwortungsbewußtsein.

Erfreulicherweise hat sich der BGH eindeutig von solchem Denken distanziert. In dem von ihm entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob bestimmte Bildserien-Jugendheftchen als Schriften anzusehen sind, „die Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden“ (§ 6 GjS).⁴ Das Gericht erster Instanz hat diese Frage verneint und den Angeklagten, der des Vertriebs dieser Produkte beschuldigt war, freigesprochen, obwohl es in Übereinstimmung mit den Sachverständigengutachten zu der Feststellung gelangt war, daß die Heftchen „eine Fülle von Gewalttaten mit einem erheblichen

³ Siehe hierzu: *Oswald von Nell-Breuning* in dieser Zeitschrift, Bd. 157 (1955/56), S. 1 ff. und *Wilhelm Bertrams*, daselbst Bd. 153 (1956) S. 383 ff.

⁴ Nur unter diesen erschwerten Voraussetzungen treten die Werbe- und Vertriebsbeschränkungen des Gesetzes eo ipso ein, d. h. ohne daß es einer Aufnahme der betr. Schrift in die Liste der Bundesprüfstelle bedarf. Im übrigen aber unterliegen nur solche Drucksergebnisse den Bestimmungen des Gesetzes, die von der Bundesprüfstelle durch eine besondere Liste bekanntgemacht worden sind. Zur Aufnahme in die Liste ist erforderlich und genügend, daß die Schriften (wozu auch Abbildungen zählen) „geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden“ (§ 1 GjS).

Grad von Primitivität, Roheit und Gemeinheit (wie Fesselungsszenen, grausame Handlungen gegen eine Frau, eingehende Vorbereitung einer Hinrichtung am Galgen) bildlich darstellten und deshalb in den Jugendlichen vor allem die Triebe ansprächen, die auf Roheiten und Gewalttätigkeiten gerichtet seien“. Mit Recht hat der BGH dieses Urteil als fehlerhaft aufgehoben und den Hinweis der Vorinstanz zurückgewiesen, daß es heutzutage noch zahlreiche andere unerfreuliche Erscheinungen gäbe, durch die Jugendliche ebensowohl, möglicherweise noch stärker in ihrer sittlichen Entwicklung gefährdet würden. Was der BGH hierzu sagt, daß nämlich „die Schwere der von einer Schrift oder Schriftenreihe ausgehenden sittlichen Gefährdung nicht danach beurteilt werden kann und darf, ob noch andere verderbliche Einflüsse derselben oder ähnlichen Art vorhanden sind oder nicht“, ist eine so selbstverständliche Wahrheit, daß man nicht begreift, wie ein Gericht überhaupt auf einen anderen Gedanken verfallen kann. Welchem Arzt würde es je in den Sinn kommen, bestimmte Krankheitserreger nicht zu bekämpfen, weil es noch andere, vielleicht gefährlichere gibt?

Noch mehr verwundern muß man sich aber, wenn man von dem erstinstanzlichen Gericht zu hören bekommt, daß solche Verbrecher-Comics auch deswegen nicht als sittlich schwer jugendgefährdend anzusprechen seien, weil sie erfahrungsgemäß nur in einer gewissen Altersstufe gelesen würden, so daß sie keine *dauerhafte* Wirkung auslösten, und weil sich die *Mehrzahl* der Jugendlichen überhaupt nicht durch sie beeinflussen und zu strafbarem Verhalten hinreißen lasse! Soll man denn tatenlos zusehen, wie eine immer größere Zahl von Kindern und Halbwüchsigen durch schlechte Schriften verdorben wird, nur weil die Mehrheit solchen Einflüssen Gott sei Dank noch Widerstand leistet? Sinn des Gesetzes kann doch nicht sein, daß man erst noch weiteres Unglück abwarten muß, bevor eingeschritten werden darf, vielmehr dient es, wie der BGH treffend bemerkt, dazu, daß man das Übel an der Wurzel fassen und einer weiteren Zunahme asozialer und verbrecherischer Tätigkeit Jugendlicher *vorbeugen* kann. Und wer vermag denn überhaupt zu sagen, wieviele Jugendliche wirklich immun sind gegen diese Verbrecher- und Wildwestlektüre? Die verderbliche Wirkung braucht ja wahrlich nicht immer zum offenen Verbrechen zu führen und vor allem nicht zu einem *noch in der Jugendzeit* begangenen Verbrechen! Gerade die schädliche Dauer- und Fernwirkung ist doch das besondere Gefahrenmoment bei dieser Art Jugendschriften. Das hat der BGH gut gesehen, und es verrät ein großes Maß jugendpsychologischer Kenntnisse, wenn er betont, daß junge Menschen derartige Bildstreifenhefte vornehmlich in dem Alter lesen, in dem sie nach einem für ihr Leben bestimmenden Leitbild suchen und das daher für ihre Persönlichkeitsbildung entscheidend ist, in jenen Jahren also, in denen sie guten wie schlechten Einflüssen in erhöhtem Maße zugänglich sind und in denen ihre Phantasie durch aufreizende Bilder und Texte weit mehr beeindruckt wird als die von Erwachsenen. Das ist ein gewichtiges Wort; denn immer wieder verfallen auch ernsthafte Beurteiler in den Feh-

ler, die Dinge zu sehr durch die Brille der Erwachsenen zu betrachten. Eine solche Einstellung verführt dann leicht dazu, diese Abenteuererheftchen wegen ihrer meist sehr primitiven Darstellungsweise als verhältnismäßig harmlos anzusehen und daher das GjS, wie es Berthold wieder gefordert hat, nur auf Schriften erotisch-sexueller Art anzuwenden. Nichts gegen die Bekämpfung obszöner Literatur! Aber für ein bestimmtes Jugendalter sind Verbrecher-Comics und brutale Wildwestfilme sicher weitaus gefährlicher als schamlose Bilder und pornographische Erzählungen (in Großbritannien gibt es Einfuhrbeschränkungen gegen diese Comics!).

Natürlich können nicht alle minderwertigen Druckerzeugnisse, die verständige Eltern von ihren Kindern fernhalten möchten, durch staatliche Maßnahmen und gar mit Strafbestimmungen bekämpft werden. Gerade das Subsidiaritätsprinzip fordert ja, daß man „die Kirche nicht aus dem Dorf trage“. Auch das hat der BGH wohl beachtet, indem er solche Schriften, die wegen ihrer Geistlosigkeit, Geschmacklosigkeit und Platttheit zwar auf eine *geistige Verarmung* hinwirken, deswegen aber nicht auch schon zu einer *sittlichen Entartung* führen müssen, von der Anwendung des Gesetzes ausnimmt. Als Beispiele hierfür nennt er die „Micky-Maus“- , „Prinz Eisenherz“- und „Nick Knatterton“-Bildergeschichten, die „nicht ohne weiteres als sittlich gefährdend angesehen werden können, auch wenn sie durch Entwertung des echten Bildes und der menschlichen Sprache als Verständigungsmittel der geistigen Verflachung und Verkümmerng Vorschub leisten mögen“ (eine bemerkenswert treffsichere Formulierung!). Wo aber Roheiten, Gemeinheiten, Grausamkeiten in einer die Menschenwürde frivol mißachtenden Weise dargestellt werden, ist die Grenze des noch eben Erträglichen offensichtlich überschritten.

„Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend“ heißt nach dem BGH aber nicht, daß es dabei auf die Meinung von Kreisen ankommt, „die dem Gedanken des Jugendschutzes gleichgültig gegenüberstehen oder ihn aus geschäftlichen oder sonstigen Gründen sogar ablehnen“; maßgebend ist vielmehr „das Urteil des für Jugenderziehung und Jugendschutz aufgeschlossenen Lesers, der die Wirkungen guten und schlechten Schrifttums auf Geist und Gemüt von Jugendlichen zu beurteilen vermag“. Das ist vielleicht die bemerkenswerteste Stelle des ganzen Urteils. Denn hier ist endlich einmal eine Absage erteilt an die seit Jahrzehnten durch unsere Rechtsprechung geisternde Formel, sittenwidrig sei, was „gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt“. Diese Formel, so nichtssagend sie ist, hat immer wieder den Blick für einen richtigen Beurteilungsmaßstab getrübt. Auch der BGH (allerdings ein anderer Strafsenat) hat sich vor nicht allzu langer Zeit noch ihrer bedient und unter Berufung auf die positive Einstellung „angesehener Persönlichkeiten“ die Sittenwidrigkeit der Bestimmungsmensur verneint.⁵ Damals mußte sich der Gerichtshof von dem

⁵ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Bd. 4 (1954), S. 24 ff.

Heidelberger Rechtslehrer Eberhard Schmidt ganz zu Recht entgegenhalten lassen, daß von ihm „nicht tatsächliche Feststellungen über die Denkweise von Hinz und Kunz und anderen ‚angesehenen Persönlichkeiten‘“ verlangt sind, „sondern die Erarbeitung eines selbständigen richterlichen Werturteils, nach dem sich die ‚angesehenen Persönlichkeiten‘ gefälligst zu richten haben“.⁶ Jetzt hat der BGH mit erfreulicher Deutlichkeit ausgesprochen, daß für die Beurteilung dessen, was offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend ist, nicht die Auffassung des anonymen Jedermanns ausschlaggebend sein kann, sondern nur die eines kritikfähigen und verantwortungsbewußten Betrachters; ein solches Urteilsvermögen aber besitzen, was der BGH mit Recht hervorhebt, sehr oft gerade auch einfache Menschen. Zeugt diese Einstellung des Gerichts denn wirklich, wie Berthold meint, „von einer erheblichen Weltfremdheit gegenüber dem geistigen Durchschnittsniveau eines Kioskbesitzers“, da sie ihn mit der „unzumutbaren und undurchführbaren Pflicht“ belaste, das von ihm feilgehaltene Schrifttum auf seine sittliche Ungefährlichkeit für die Jugend zu prüfen? Wir sind der Meinung, daß ein Zeitschriftenhändler, der die Gefährlichkeit von Verbrecher-Comics der geschilderten Art nicht zu erkennen vermag, selbst gefährlich und daher fehl am Platze ist.

Aber noch ist eine letzte Frage offen: welches ist denn die sittliche Ordnung, die die Wertvorstellungen jener verantwortungsbewußten und aufgeschlossenen Betrachter, auf die der BGH abstellt, bestimmt? Wonach entscheidet sich letztthinig, was sittlich schwer jugendgefährdend ist? Auch darauf hat der BGH geantwortet: Maßgebend sind die sittlichen Wertvorstellungen, die „unserer christlich-abendländischen Weltanschauung und unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung entsprechen“. Niemand wird sich wohl darüber wundern, daß eine solche Berufung auf die christliche Sittenordnung den Widerspruch weiter Kreise herausgefordert hat; christlich ist ja schon längst nicht mehr opportun. Aber was haben denn diese Skeptiker positiv entgegenzusetzen? Eine andere objektive Sittenordnung als die christliche ist ja noch nicht einmal andeutungsweise zu erkennen. Dabei beurteilen wir die christliche Substanz in unserem Volke keineswegs optimistisch, und wir sind uns daher auch sehr wohl bewußt, wie schildernd das Wort von der „christlich-abendländischen Weltanschauung“ sich in einer Welt wie der unsrigen ausnimmt. Um so schwerer fällt dafür aber das mannhafte Bekenntnis des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Weinkauff ins Gewicht, mit dem er sein Amt antrat: „Wahrhaftig, die Männer, die den Bundesgerichtshof aufbauen sollen, brauchen beides: Mut und Demut und außerdem einen unerschütterlichen Glauben an die metaphysische Substanz und den göttlichen Kern des Rechts.“⁷ Das Urteil zur Frage jugendgefährdenden Schrifttums legt von diesem Geiste beredtes Zeugnis ab.

⁶ Juristenzeitung 1954, S. 374.

⁷ Festschrift zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, 1950, S. 43.